

Blieben Stasi-Spitzel straffrei?

Wurde je ein Stasi-Spitzel für sein Tun zur Rechenschaft gezogen? (Diese Frage stellte Roland Seifert aus Flöha.)

Die juristische Verfolgung von Unrecht durch das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) blieb in den 1990er-Jahren weitgehend erfolglos. Dies haben wir von der Behörde des Bundesbeauftragten für die Stasi (BStU) erfahren. Insgesamt wurden 251 Personen wegen MfS-Unrechts angeklagt, nur in 87 Fällen erfolgte überhaupt ein Urteil, wobei das Strafmaß zumeist äußerst milde ausfiel. Unter dem Begriff „MfS-Unrecht“ werden verschiedenartige Straftaten zusammengefasst, die im Auftrag des MfS und zumeist von hauptamtlichen oder inoffiziellen MfS-Mitarbeitern begangen wurden. Inoffizielle Mitarbeiter (IM) soll es zum Ende der DDR zwischen 110.000 und 189.000 gegeben haben, über die genaue Zahl streiten die Historiker. Hauptamtliche Mitarbeiter gab es 1989 91.000.

Das MfS hat entscheidend dazu beigetragen, dass vielen DDR-Bürgern grundlegende Menschen- und Bürgerrechte vorenthalten blieben, und MfS-Mitarbeiter haben sich in großem Umfang strafbarer Methoden bedient. Das ist breiter Konsens. Die strafrechtliche Aufarbeitung von MfS-Straftaten war deshalb von hohen Erwartungen begleitet. Sie begann im Wesentlichen erst nach der Wiedervereinigung 1990 und war im Jahr 2000 weitgehend abgeschlossen. Doch eine strafrechtliche Ahndung war nur möglich, wenn eine Tat sowohl nach dem DDR-Strafgesetzbuch (StGB) als auch nach gesamtdeutschem StGB strafbar war. Für die Urteilsfindung war sodann die jeweils mildere der beiden Normen anzuwenden. Auf diese Weise wurde unter anderem dem Rückwirkungsverbot Rechnung getragen, und es wurden keine Sonderstrafatbestände geschaffen. Ausnahmen gab es bei schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen, die entsprechend der „Radbruchschen Formel“ geahndet werden konnten, auch wenn sie zum Tatzeitpunkt gesetzlich gedeckt waren. Dies kam vor allem bei den Mauerschützenprozessen zum Tragen.

Mit Gesetz vom 26. 3.1993 beschloss der Bundestag, dass für systembedingtes DDR-Unrecht die Verjährung in der Zeit vom 11. 10.1949 bis 2. 10.1990 ruht. Die meisten Delikte konnten die Staatsanwaltschaften ohne Antrag von Amts wegen verfolgen, einige (zum Beispiel Öffnen von Briefsendungen oder heimliches Betreten der Wohnung) hingegen nur, wenn ein Geschädigter innerhalb einer sehr knapp bemessenen Frist einen Strafantrag stellte. Bestimmte Delikte wie die Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses waren nach DDR-StGB zudem nur für Postmitarbeiter mit Strafe bedroht.

MfS-Straftaten umfassen eine große Bandbreite unterschiedlicher Handlungsweisen. Darin spiegelt sich der umfassende Anspruch des MfS wider, alle wesentlichen Bereiche in der DDR unter Kontrolle zu behalten. Dementsprechend lassen sich die MfS-Straftaten in mehrere Deliktgruppen unterteilen: Abhören von Telefongesprächen, Öffnen von Briefsendungen, Entnahme von Geld- und Wertgegenständen aus Postsendungen, heimliches Betreten fremder Räumlichkeiten, Preisgabe von Informationen aus Mandats- und Patientenverhältnissen, Tötungsdelikte, Verschleppungen aus der Bundesrepublik in die DDR, Verrat und Denunziation, Drangsalierungen zur Aussageerzwingung, unerlaubte Festnahmen, Repressalien gegenüber Ausreiseantragstellern sowie sonstige Taten. Faktisch kommt es hierbei zu Überschneidungen mit anderen Deliktgruppen des DDR-Unrechts, die getrennt betrachtet und statistisch erfasst wurden und in denen auch MfS-Mitarbeiter involviert sein konnten, wie den Misshandlungen in Haftanstalten oder der Spionage.

Das gemeinsame Merkmal der MfS-Straftaten besteht deshalb nur darin, dass die Tat oder die Täter einen direkten Bezug zum MfS hatten. Unter den 251 Personen, die wegen Straftaten, die sie im Auftrag des MfS begangen hatten, angeklagt waren, befanden sich unter anderen 182 hauptamtliche und 42 inoffizielle MfS-Mitarbeiter. Zwei Drittel der Strafverfahren endeten entweder mit Freispruch oder ohne ein Urteil, lediglich 87 Angeklagte wurden verurteilt. Die Strafen beschränkten sich zumeist auf Freiheitsstrafen zur Bewährung, Geldstrafen oder Verwarnungen mit Strafvorbehalt (das heißt zur Bewährung ausgesetzte Geldstrafen). Nur ein MfS-Offizier sowie zwei IM mussten eine Haftstrafe antreten; Ersterer wegen Beihilfe zum Mord (im Zusammenhang mit dem Sprengstoffattentat auf das „Maison de France“ in Westberlin 1983), ein IM wegen dreifachen Mordversuchs (Anschläge auf den Fluchthelfer Wolfgang Welsch 1979 bis 1981), ein anderer IM wegen Beihilfe zum versuchten Mord (Anschlag im Jahr 1975 auf den geflüchteten DDR-Bürger Siegfried Schulze, der in Westberlin spektakuläre Aktionen gegen die DDR unternahm).

Bilanzieren lässt sich, dass die strafrechtliche Aufarbeitung des MfS-Unrechts weitgehend erfolglos blieb. Das Strafrecht des wiedervereinigten Deutschlands war nicht in der Lage, Straftaten umfassend zu ahnden, heißt es bei der BStU.MQU

Bildtext: Blick auf die ehemalige Stasi-Zentrale der DDR in Berlin. FOTO: ANNETTE RIEDL/DPA